

Stadt Ruhla

Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Gotha
Schloßberg 1,
99867 Gotha

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Dornsenberg“ Teil 1 in der Gemarkung Ruhla vom 24.06.2019 ist am 13.12.2019 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Gotha
Schloßberg 1
99867 Gotha

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gotha, 17.03.2020

Im Auftrag



Kornelia Albrecht
Sachbearbeiterin
Referatsbereich Bodenordnung und Wertermittlung

